

15

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugs- weise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

Gesetz: TO.A § 3 Anlage 1; TV vom 15. Januar 1960
(VergGr. IV b, Sozialarbeiter)

Leitsatz:

Bei der Fallgruppe der "Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung in leitender Stellung" in der VergGr. IV b TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 wird das Tätigkeitsmerkmal der "leitenden Stellung" nicht schon durch das weitere Erfordernis der ständigen Unterstellung von mindestens 3 Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung erfüllt.

Aktenzeichen: 4 AZR 566/61

Urteil des BAG vom 6. Februar 1963

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 566/61

Sa 246/61 Düsseldorf

erklärt
am 6. Februar 1963

ez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

15

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Geilenbrügge und Dr. Frey für Recht erkannt:

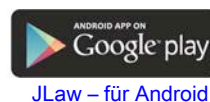
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. September 1961 - 6 Sa 246/61 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der im Jahre 1951 die staatliche Anerkennung als Wohlfahrts- und Jugendpfleger erlangt hat, ist im Jugendamt der beklagten Stadtgemeinde als Jugendfürsorger (Sozialarbeiter) beschäftigt. Seit dem 1. Juli 1956 erhält er die Bezüge der VergGr. V b TO.A.

Der Kläger ist der Ansicht, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960. Mit der Klage hat er die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm vom 1. Januar 1960 an die Bezüge nach der VergGr. IV b TO.A zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den tariflichen Merkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entspreche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

I. Der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 hat für Sozialarbeiter in der VergGr. IV b TO.A mehrere Fallgruppen aufgestellt. Die erste erfaßt "Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung in leitender Stellung, denen mindestens 3 Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung ständig unterstellt sind". Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß die drei anderen Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung, die neben dem Kläger innerhalb der Abteilung Jugendfürsorge mit Aufgaben der hauptamtlichen Schutzaufsicht und der ermittelnden Jugendgerichtshilfe befaßt sind, dem Kläger im Sinne der Tarifnorm ständig unterstellt seien. Es hält jedoch ein solches Unterstellungsverhältnis nicht



für ausreichend zur Erfüllung des weiteren Erfordernisses einer leitenden Stellung. Die Revision will dagegen die Tarifnorm dahin ausgelegt wissen, daß das Merkmal der leitenden Stellung durch das Erfordernis der ständigen Unterstellung von mindestens 3 Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung umrissen werde, aber keine davon unabhängige Voraussetzung darstelle.

Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Ihr steht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, schon der Wortlaut der Tarifnorm entgegen. Denn wenn die ausdrücklich geforderte ständige Unterstellung von mindestens 3 Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung zur Erfüllung der Tarifnorm hätte genügen sollen, so wäre das weitere Merkmal der leitenden Stellung überflüssig. Mit Recht berücksichtigt das Berufungsgericht bei der Auslegung der Tarifnorm auch die Terminologie, deren sich der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 bei leitenden Stellungen und Unterstellungsverhältnissen sonst bedient. Dabei zeigt sich an zahlreichen Beispielen, daß der Tarif unterscheidet zwischen reinen Unterstellungsverhältnissen (z. B. in der VergGr. IV b Diplombibliothekare bei Behördenbüchereien oder öffentlichen Büchereien, denen mindestens ein Diplombibliothekar oder eine gleichwertige Fachkraft der VergGr. V b ständig unterstellt ist; in der VergGr. V b Angestellte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens 3 Buchhalter der VergGr. VI b unterstellt sind), zwischen leitenden Stellungen ohne das Erfordernis bestimmter Unterstellungsverhältnisse (z. B. in der VergGr. IV b Diplombibliothekare als Leiter von Büchereien mit einem bestimmten Buchbestand; Gartenbautechniker als Leiter von Garten- oder Obstbauberatungsstellen) sowie schließlich leitenden Stellungen mit dem zusätzlichen Erfordernis der Unterstellung anderer Arbeitskräfte bestimmter Zahl und (oder) Qualifikation (z. B. in der VergGr. IV a Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenange-



stellten; Gartenbautechniker als Leiter von Gartenbauämtern oder Gartenbauabteilungen, denen ständig mindestens 5 Gartenbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung unterstellt sind). Aus dieser Art der Aufgliederung der Tätigkeitsmerkmale, die sich noch durch viele andere Beispiele belegen läßt, ergibt sich, daß der Tarif mit dem Erfordernis der Unterstellung von Arbeitskräften allein eine "leitende Stellung" weder verlangt noch anerkennt. Mit Recht nimmt daher das Landesarbeitsgericht an, daß das Erfordernis der Unterstellung von mindestens 3 Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung keine synonyme Umschreibung des vorangestellten Merkmals der leitenden Stellung ist, sondern daß die leitende Stellung ein eigenständiges Tätigkeitsmerkmal ist, zu dem qualifizierend die Unterstellung von mindestens 3 Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung hinzutreten muß.

In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger gegenüber seinen 3 Mitarbeitern eine Weisungs- und Aufsichtsbefugnis hat, die sich auf ihren Dienstplan, ihre Diensterteilung und die Gruppenarbeit oder die Organisation der Gruppenarbeit erstreckt. Er teilt den in seinem Abschnitt tätigen Jugendfürsorgern die zu erledigenden Arbeiten (Ermittlungen) zu und wählt diejenigen Fälle aus, die er selbst bearbeiten will. Gemäß einer Anweisung des Abteilungsleiters holen sich die Mitarbeiter in schwierigen Fällen bei ihm Rat und Auskunft. Im übrigen bearbeiten die Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig. Sie legen ihre Berichte nicht dem Kläger, sondern unmittelbar dem zuständigen Abteilungsleiter vor. Soweit die Berichte beanstandet werden, werden sie dem Sachbearbeiter über den Kläger begleitet, der an der Beseitigung der Mängel beratend und überwachend mitwirkt.

Unter diesen Umständen sieht das Landesarbeitsgericht das von der Tarifnorm geforderte Unterstellungs-



verhältnis für gegeben an. Daß der Kläger den Mitarbeitern keine bindenden Anweisungen für den Einzelfall gebe, folge aus der Art der Betreuungsarbeit, bei der jeder Fürsorger im Einzelfall für die Ausführung fürsorgerischer Maßnahmen und Ermittlungen eigenverantwortlich sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Beklagte meint, das von der Tarifnorm geforderte Unterstellungsverhältnis notwendig eine Prüfungs- und Korrekturbefugnis voraussetzt, die der Kläger gegenüber seinen Mitarbeitern nicht hat; auf der Annahme, daß dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllt sei, beruht die klagabweisende Entscheidung des Berufungsgerichts nicht. Seiner Auffassung aber, daß der Kläger sich nicht in einer "leitenden Stellung" befinde, ist im Ergebnis beizutreten.

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, eine leitende Stellung im Sinne der Tarifnorm sei zwar sicherlich nicht nur die eines Verwaltungs- oder Behördenchefs; andererseits sei nicht eine bloß anleitende Tätigkeit gemeint. Eine leitende Stellung habe derjenige inne, der auch nach außen hin verantwortlich als Dienststellenleiter erscheine. Sie möge in besonderen Fällen, vor allem bei großen Dienststellen, auch einem "Abteilungsleiter" zukommen; ein Unterabteilungsleiter oder ein Abschnittsleiter aber habe keine "leitende Stellung", mögen ihm auch andere Angestellte fachlich und arbeits-technisch unterstellt sein.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß von einer "leitenden Stellung" erst gesprochen werden kann, wenn dem Leitenden ein abgegrenzter Arbeitsbereich von einer gewissen Größenordnung und Bedeutung unterstellt ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die VergGr. IV b für Sozialarbeiter, die nicht als Heimleiter tätig sind, die Spitzengruppe darstellt. Eine für alle denkbaren Fälle gültige Abgrenzung läßt sich aus dem allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriff der "leitenden Stellung" nicht gewinnen; die abgrenzende Bewer-

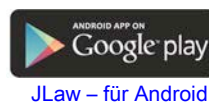


tung liegt vielmehr im wesentlichen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Insofern ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Stellung des Klägers nicht als "leitende" anerkennt; dabei bedarf es keiner Stellungnahme dazu, ob grundsätzlich eine leitende Stellung unterhalb eines "Abteilungsleiters" nicht denkbar ist.

Insbesondere aber hat das Landesarbeitsgericht zu Recht auf die Verantwortlichkeit hingewiesen, mit der eine leitende Stellung notwendig verbunden ist. Der Inhaber einer leitenden Stellung ist nicht nur für die pünktliche, sondern auch für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben seines Arbeitsbereichs verantwortlich. Daran fehlt es hier. Denn die Arbeiten der Mitarbeiter des Klägers werden nicht von ihm, sondern vom Dienststellenleiter oder zuständigen Abteilungsleiter überprüft und gegebenenfalls beanstandet, während der Kläger erst an der Behebung solcher Beanstandungen helfend mitwirkt.

II. Die andere Fallgruppe der VergGr. IV b, deren Merkmale der Kläger zu erfüllen meint, nennt Sozialarbeiter, die sich dadurch aus der VergGr. V b herausheben, daß sie außenfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren oder besonders schwierige fürsorgerische Sonderaufgaben durchzuführen haben. In der entsprechenden Fallgruppe der VergGr. V b, aus der sich also der Kläger durch die angegebenen besonderen Merkmale herausheben müßte, sind Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit aufgeführt, die sich 3 Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben.

Die Koordinierung außenfürsorgerischer Arbeiten mehrerer Bezirke ist dem Kläger nach seinem eigenen Sachvortrag nicht übertragen worden. Er hat lediglich behauptet, daß ihm besonders schwierige Sonderaufgaben übertragen würden. Demgegenüber hält es das Landesarbeitsgericht nicht für erwiesen, daß der Kläger überwiegend mit besonders schwierigen Aufgaben befaßt sei.



Mit Recht führt es weiter aus, daß dies aber auch nicht ausreichen würde, weil die Tarifnorm es auf die Durchführung fürsorgerischer Sonderaufgaben abstelle. Darunter seien nicht, wie der Kläger meine, Aufgaben auf einem Teilgebiet der Fürsorge zu verstehen. Daß in der Tätigkeit des Klägers Sonderaufgaben anfielen, die nicht zum allgemeinen Aufgabengebiet eines Fürsorgers gehörten, habe der Kläger nicht dargelegt. Hiergegen hat die Revision beachtliche Angriffe nicht erhoben. Soweit sie in diesem Zusammenhange die Übergehung von Beweisanträgen rügt (Revisionsbegründung unter II a und f bis i), beziehen sich diese allein auf die Behauptung, daß der Kläger besonders schwierige Aufgaben durchzuführen habe; das reicht zur Erfüllung der Tarifnorm nicht aus.

III. Auch die übrigen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

Die im Schriftsatz des Klägers vom 6. Juni 1961 unter II, 3 unter Zeugenbeweis gestellte Darstellung der dem Kläger übertragenen Aufgaben ist ein Auszug aus der Arbeitsplatzbeschreibung, auf die sich beide Parteien berufen haben und die auch vom Landesarbeitsgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt worden ist. Ebenso ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß dem Kläger 3 Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung unterstellt seien. Eine Verletzung des § 286 ZPO ist nicht ersichtlich.

Auf die Behauptung des Klägers, er wirke bei der Neueinstellung von Sozialarbeitern durch fachliche Beurteilung der eingereichten Bewerbungen mit, mache Vorschläge bei der Erteilung von Zeugnissen für ausscheidende Sozialarbeiter, stimme den Urlaub mit seinen Mitarbeitern ab, nehme auf Wünsche seiner Mitarbeiter nach Dienstbefreiung Einfluß, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Amts- oder Abteilungsleiter, und zeichne bei der Erstattung von Auslagen an die Mitarbeiter gegen, ist das Landesarbeitsgericht nicht eingegangen. Diese Umstände erscheinen für die Frage, ob der Kläger eine lei-



tende Stelle innehat, auch unerheblich. Das Landesarbeitsgericht hat also insoweit bei der rechtlichen Beurteilung nicht - was übrigens gegebenenfalls ein materiell-rechtlicher Fehler wäre - wesentliche Umstände übersehen.

Ebenso unerheblich ist die Behauptung des Klägers, ihm seien schon vor dem 1. Januar 1960 3 Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung unterstellt gewesen. Der Kläger hat selbst vorgetragen, daß sich seine Tätigkeit nicht geändert habe. Es ist daher nicht verständlich, weshalb das Landesarbeitsgericht seine Feststellungen nicht auf den Anspruchszeitraum habe beschränken dürfen.

Die Kosten der Revision fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Auffarth

Dr. Pecher

Geilenbrügge

Dr. Erich Frey

